

## Gedanken zur Pflege-Charta im Philipp-Nicolai-Haus

Christoph Mihm, Mitarbeiter des Sozialdienstes im Philipp-Nicolai-Haus, hat sich in einer Serie in der Hauszeitung Gedanken über die Bedeutung der Pflege-Charta gemacht. In acht Texten nimmt er Bezug auf die acht Artikel der Charta, diskutiert mögliche Fragen und Problemstellungen und regt zu Achtsamkeit an. Alle Texte aus der Hauszeitung sind hier noch einmal zusammengestellt.

### **Artikel 1: Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe**

**„Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können.“**

Was heißt das konkret? Wie kann man absichern, dass ein pflegebedürftiger Mensch „Hilfe zur Selbsthilfe“ bekommt und ein möglich selbstbestimmtes Leben führen kann? Ist es nicht so, dass die Pflegebedürftigkeit dem betroffenen Menschen auch dabei einschränkt, seinen Willen durchzusetzen? Kann er stark genug dafür sein, um seine Meinung den Meinungen anderer entgegenzusetzen?

Jeder Mensch ist von seinem ersten Atemzug an auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen. Ein Säugling würde ohne seine Mutter nicht leben können und hat doch auch die volle Würde eines Menschen. Fürsorge zu nehmen und Fürsorge zu geben gehört zum menschlichen Leben dazu. Ich bin in Phasen meines Lebens mal mehr und mal weniger darauf angewiesen, dass sich andere Menschen einsetzen, damit mein Wille verwirklicht wird. In meinen letzten Lebensjahren brauche ich normalerweise (wieder) mehr Fürsorge. Ich gebe Menschen meines Vertrauens Vollmachten, damit diese für mich und in meinem Sinne die notwendigen Gespräche beispielsweise mit den Mitarbeitenden im Pflegeheim führen. Ich vertraue den Menschen meines Vertrauens, weil sie mich gut kennen und wissen, was mir wichtig ist.

In Gesprächen und Fortbildungen werden die Mitarbeitenden des Philipp-Nicolai-Hauses immer wieder dafür sensibilisiert, den Willen und die Wünsche des pflegebedürftigen Menschen wahrzunehmen und zu verwirklichen – soweit sie unter den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten verwirklicht werden können.

### **Artikel 2: Körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit.**

**„Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden.“**

„Freiheit“ ist eines der höchsten Güter in einer Demokratie, so sagt man. Wir haben Meinungsfreiheit, freies Wahlrecht – die Freiheit zu leben, so wie wir es möchten, wenn wir dabei nicht gegen Gesetze verstoßen. Gilt diese Freiheit auch für pflegebedürftige Menschen, gilt sie auch für demenzkranke Menschen?

Wenn ein demenzkranker Mensch unser Haus verlässt, weil er sein zu Hause sucht – darf er das oder hört sein Freiheitsrecht hier auf, weil er hier seine eigene Sicherheit gefährdet? Wenn bei einem pflegebedürftigen Menschen das Hochziehen eines „Bettgitters“ erforderlich zu sein scheint, weil er beim nächtlichen Toilettengang sturzgefährdet ist und besser eine Pflegekraft zur Hilfe holen sollte – hat dann die Sicherheit Vorrang vor der Freiheit? Nimmt also im höheren Lebensalter und bei Pflegebedürftigkeit die Bedeutung der Freiheit ab, weil wir den pflegebedürftigen Menschen schützen müssen?

Die Wahrheit ist wie immer nicht schwarz-weiß: In all solchen und weiteren Situationen kommt es darauf an, diese so zu gestalten, dass möglichst wenig Freiheit des alten Menschen eingeschränkt

und dabei trotzdem möglichst viel Sicherheit für ihn geschaffen wird. Und da muss es nicht immer gleich das „Bettgitter“ sein, das hochgezogen wird. In einer gemeinsamen Anstrengung von Mitarbeitenden, Angehörigen, dem Arzt und anderen Beteiligten kommt es darauf an, kreative Lösungen für solche Fragen miteinander zu finden.

### **Artikel 3: Privatheit**

**„Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre.“**

Wenn wir uns in einer öffentlichen Einrichtung im normalen Leben bewegen – beispielsweise in einem Restaurant – und lesen im Vorbeigehen ein Schild an der Tür mit der Aufschrift „Privat“, was denken wir uns dann? Mit Sicherheit nicht, dass gewollt ist, dass wir diese Tür öffnen. Was hinter der Tür ist, dürfen wir nicht ohne Zustimmung dessen, der dahinter wohnt, sehen. Ein Vermieter darf nicht ohne Zustimmung des Mieters dessen Wohnung betreten. Die Wohnung des Mieters ist privater Raum. Der Vermieter hat auch keine Schlüssel zu dessen Wohnung. Er muss an der Tür schellen, wenn er herein möchte. Im Philipp-Nicolai-Haus wohnen 94 alte Menschen. Haben diese auch Mieterrechte? Kann eine Bewohnerin einer Pflegekraft untersagen, ihr Zimmer zu betreten? Oder wäre das übertrieben?

Die Charta macht die Wahrung der Privatheit an kaum strittigen Verhaltensweisen fest: Rückzugsmöglichkeiten im Heim, persönliche Gegenstände im Zimmer, Empfang von Besuchern, Umgang mit Schamgefühlen und Intimsphäre, Wahrung des Briefgeheimnisses, Schutz von persönlichen Daten, Umgehen mit Sexualität. Sie schränkt dann aber ein, dass es je nach Ausmaß von Hilfe- und Pflegebedürftigkeit zu Einschränkungen von Privatheit und Intimsphäre kommen kann.

Diesem Schlussgedanken aus der Charta möchte ich entgegensetzen, dass die Privatheit in einer Institution wie einem Altenheim immer sehr gefährdet ist. Jeder der hier ein- und ausgeht, sollte sein Verhalten zu diesem Punkt immer wieder hinterfragen.

### **Artikel 4: Pflege, Betreuung und Behandlung**

**„Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf eine an seinem persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Pflege, Betreuung und Behandlung.“**

Über diesen Artikel wurde im Philipp-Nicolai-Haus schon oft gesprochen, sowohl mit hauptamtlichen als auch mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Und die wichtigste Aussage aus dem Artikel war dann immer das Recht auf eine „individuelle Pflege und Betreuung“.

Wie lässt sich so etwas eigentlich überprüfen? Fachlichkeit kann man gut überprüfen – es gibt bestimmte Standards, nach denen gearbeitet wird. Aber wie lässt sich Individualität leben und überprüfen? Individuelle Bedürfnisse, die ein Pflegendender bei seinem Gegenüber wahrnehmen und achten kann, wären zum Beispiel: Wann möchte die Person aufstehen und ins Bett gehen? Wann möchte sie gewaschen werden; was möchte sie essen und wann möchte sie es tun? Möchte sie viel in Gemeinschaft sein oder auch nicht? Wie kann sie ihre „Freizeitinteressen“ weiterleben und wissen die Pflegenden überhaupt, was sie interessiert und was nicht? Wie wird mit ihr umgegangen, wenn sie sich darüber beschweren will, dass sie nicht individuell gepflegt und betreut wird?

Kann man überhaupt in einem Heim individuell gepflegt und betreut werden oder machen nicht die Heime alle Bewohner gleich? Bekommt jemand, der sich einmal Leberwurst zum Frühstück wünscht, diese jeden Tag bis an sein Lebensende? Wir wollen alle – für die jetzt pflegebedürftigen Menschen wie auch für uns in Zukunft – eine individuelle Pflege und Betreuung. Und deswegen müssen wir uns alle immer wieder überprüfen, ob wir nicht durch unser tatsächliches Verhalten – als Person und Institution - die pflegebedürftigen Menschen gleichmachen.

### **Artikel 5: Information, Beratung und Aufklärung**

**„Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf umfassende Informationen über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe und Pflege sowie der Behandlung.“**

Wir alle leben in einer „Informationsgesellschaft“. Informationen aus aller Welt sind gerade über das Internet in Sekundenschnelle für uns verfügbar – für alle, die mit einem Computer umgehen können.

Wir leben auch in einer „Beratungsgesellschaft“. Wir haben alle im Alltag Beratung nötig – vom Elternsprechtag über die Verbraucherberatung bis zur Beratung zum Thema „Patientenverfügung“. Wir müssen fast täglich kleinere und größere Entscheidungen treffen über Dinge, die manchmal so kompliziert sind, dass wir sie nicht ohne Beratung und Unterstützung verstehen können.

Der Einzug in ein Altenheim ist für einen pflegebedürftigen Menschen ein großer Schritt, bei dem er auch viel Beratung braucht: angefangen von der menschlichen Begleitung bis hin zur Unterstützung beim Stellen von Anträgen bei den Ämtern und Behörden. Der Heimvertrag, den er oder sein Stellvertreter dann unterschreiben soll, umfasst zwölf eng beschriebene Seiten, die stark erklärungsbedürftig sind. Weitere Papiere, die unterschrieben werden müssen, kommen noch hinzu. Wenn man sich vor Augen hält, dass diese Vorgänge schon für Menschen mit „normalen“ geistigen und körperlichen Möglichkeiten schwierig sind, wird die Hausforderung deutlich, die betroffenen hilfe- und pflegebedürftigen Menschen angemessen zu beraten und zu informieren.

Angemessen heißt, schwierige Vorgänge mit einfachen Worten zu erklären und die wichtigsten Punkte gut zusammenzufassen. Angemessen bedeutet, die Betroffenen mit ihren Sorgen, Ängsten und ihrem Nichtverstehen ernst zu nehmen. Und dann kann es auch angemessen sein, ihnen Menschen zur Seite zu stellen, die mit ihnen oder manchmal auch rechtlich für sie handeln dürfen (Bevollmächtigung oder gesetzliche Betreuung).

### **Artikel 6: Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft**

**„Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf umfassende Informationen über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe und Pflege sowie der Behandlung.“**

Was können Mitarbeitende in Pflegeeinrichtungen tun, damit die hilfe- und pflegebedürftigen Menschen in den Dingen, die sie selbst betreffen, möglichst gut informiert sind und somit soweit wie möglich auch die Entscheidung darüber behalten, wie ihnen geholfen wird und wie sie gepflegt werden? Wie kann Teilhabe im Alltag real werden?

Wenn wir dem pflegebedürftigen Menschen morgens „anbieten“, ihn zu waschen und er lehnt das ab und wir informieren ihn darüber, was das für Konsequenzen haben könnte – wird er uns dann verstehen? Wird er sich dann von uns verstanden fühlen? Pflegende und Betreuende sollten auf jeden Fall langsam und deutlich mit dem Betroffenen reden und bei demenzerkrankten Menschen die Gefühle und Antriebe „validieren“ (= ich verstehe, was Dich bewegt, auch wenn es mit den Augen eines Außenstehenden nicht vernünftig zu sein scheint). Sie sollten versuchen, auch nonverbale Signale des pflegebedürftigen Menschen wahrzunehmen, gerade wenn die Sprache keinen Sinn mehr zu machen scheint oder Sprechen gar nicht mehr möglich ist.

Bei der Planung von Pflege und Betreuung soll auf jeden Fall die Lebensgeschichte des Pflegebedürftigen eine große Rolle spielen. Wenn ein heute pflegebedürftiger Mensch nie in seinem Leben duschen wollte, wird ein regelmäßiges Baden ermöglicht. Pflege kann Hilfsmittel wie Brillen, Lesehilfen und Hörgeräte organisieren und dafür sorgen, dass diese auch funktionstüchtig sind. Somit ergeben sich ganz verschiedene Ansätze, um Teilhabe zu realisieren.

### **Artikel 7: Religion, Kultur und Weltanschauung**

**„Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, seiner Kultur und Weltanschauung entsprechend zu leben und seine Religion auszuüben.“**

„Religion ist nur was für Kinder und alte Leute“, sagen Menschen heute. „Dann sind wir mit dieser Frage ja im Altenheim genau richtig“, sage ich – abgesehen davon, dass ich die erste Meinung persönlich nicht teile. Gleichzeitig ist sie auch eine Problemanzeige.

Wir wollen als Philipp-Nicolai-Haus die altgewordenen Menschen in ihrer Religiosität unterstützen, weil wir wissen, dass sie für viele ein tragender Pfeiler ihres Lebens ist. Das Haus pflegt religiöse Rituale und Zeichen, beispielsweise Tischgebet und Jahreslosung. Gottesdienste und Andachten werden regelmäßig und zu besonderen Anlässen angeboten. Der Kontakt zu den kirchlichen Gemeinden beider Konfessionen ist gut. Und doch frage ich mich: ist es nicht auch von Bedeutung, wie sehr die Mitarbeitenden in Pflege und Betreuung in ihrem Glauben persönlich verwurzelt sind (da ja Religion eher etwas für alte Leute ist)? Kann ich einen alten Menschen in der Ausübung seiner Religion unterstützen, wenn sie für mich selbst nicht so selbstverständlich ist?

Ich denke, das geht schon. Ich muss wissen, was dem altgewordenen Menschen wichtig ist. Grundbegriffe seiner religiösen Praxis muss ich verstehen, wenn auch nicht unbedingt mitvollziehen. Ich setze mich als Mitarbeitender dafür ein, dass er diese Praxis leben kann. Ich vermittele Kontakte zu den kirchlichen Gemeinden und ihren Seelsorgern. Ich bin sensibel dafür, dass seine religiösen Bedürfnisse individuell sind und nicht jeder Bewohner das Gleiche braucht. Herausgefordert sind wir dann als Einrichtung besonders, wenn seine Religion, Kultur und Weltanschauung nicht die Christliche ist. Was braucht ein Mensch, der in der Welt des Buddhismus oder des Islam lebt?

### **Artikel 8: Palliative Begleitung, Sterben und Tod**

**„Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben“**

Früher hat man im Volksmund gesagt: Altenheime sind die „letzte Station (Endstation)“ und die Menschen, die da leben, „warten nur noch auf den Tod“. Natürlich wird in Altenheimen auch heute gestorben, aber Sterben ist ein Teil des Lebens und auch diese letzte Lebensphase soll im Philipp-Nicolai-Haus gut begleitet gelebt werden können.

Dazu gehört auch, dass wir mit unseren Bewohnerinnen und Bewohnern „in besseren Zeiten“ darüber ins Gespräch kommen, ob sie eine Patientenverfügung haben oder dazu eine Beratung möchten. Wünsche für diese letzte Lebensphase nehmen wir in unsere Planung der Pflege auf, beispielsweise auch, ob sie in dieser Phase eine seelsorgerliche Begleitung möchten.

Wenn ein Bewohner in die Sterbephase kommt, besprechen wir auch mit den Angehörigen und Betreuern in einem Pflegeplanungsgespräch, wie wir Pflege und Betreuung dann gestalten wollen. Wenn die Bewohner es möchten, bitten wir den Hospizverein Marl um eine unterstützende Begleitung durch eine geschulte Ehrenamtliche. Seit Ende 2011 gibt es einen Palliativmedizinisch-Konsiliarischen Dienst in Marl, der sich ergänzend zum Hausarzt um die Linderung von belastenden Symptomen am Lebensende kümmern kann (z.B. Schmerz oder Luftnot).

Nach dem Tod des Bewohners bietet das Philipp-Nicolai-Haus die Gestaltung einer „Aussegnungsfeier“ an, bei der alle Trauernden (Angehörige, Mitbewohner, Mitarbeitende, Ehrenamtliche) am Bett der Verstorbenen noch einmal innehalten können. Bei allem Tun und Machen bleibt es aber dabei, dass der Tod ein unergründliches und erschreckendes Geheimnis bleibt und sich unserer Verfügung entzieht. Das Philipp-Nicolai-Haus setzt sich aber dafür ein, dass Menschen in Würde sterben können.